

GEMEINDE NIEDERAU

Bebauungsplan "Nahversorgung und Wohnen am Bierlichtbach Ockrilla"

Grünordnung und artenschutzrechtliche
Betroffenheit

Planstand:

Entwurf

Durchführung des
Planverfahrens:

Gemeinde Niederau
Rathenaustraße 4
01689 Niederau
Tel. 035243 / 336-0

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:

Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 22 R 571

Radeberg, 04.06.2026

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet	1
1.3	Ziele und Inhalte der Planung	2
2	Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft ..	2
3	Grünordnung.....	3
3.1	Ziele	3
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	3
3.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	4
3.3.1	Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Plangebietes.....	4
3.3.2	Maßnahmen zur Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches	7
3.4	Bilanzierung und Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	9
3.4.1	Bestand.....	9
3.4.2	Planung.....	9
3.4.3	Kompensation.....	10
3.4.4	Bilanz	11
3.5	Grünordnerische Festsetzungen	11
4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	13
4.1	Grundlagen	13
4.2	Relevanzprüfung	13
4.3	Konfliktanalyse	15
4.3.1	Wirkfaktoren.....	15
4.3.2	Fledermausarten	16
4.3.3	Europäische Vogelarten	17
4.3.4	Reptilien.....	21
4.3.5	Amphibien.....	23
4.4	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen.....	24
4.4.1	Vermeidungsmaßnahmen	24
4.4.2	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
4.5	Fazit	26
5	Quellen.....	26

Zugehörige Karten

Anlage 1: Bestandsplan

Anlage 2: Maßnahmenplan

Anlage 3: potenzieller Artbestand mit Begründung zur Betroffenheit

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenwert im Bestand.....	9
Tab. 2:	Flächenwert nach Vorhabenrealisierung	10
Tab. 3:	Kompensationsbedarf	10
Tab. 4:	Flächenwert der Ausgleichsmaßnahme eM1.....	11
Tab. 5:	Flächenwert der Maßnahme eM2	11
Tab. 6:	Prüfspektrum Artenschutz	15
Tab. 7:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
Abb. 2:	Maßnahmenfläche M1 - Erhalt und Ergänzung der Streuobstwiese	5
Abb. 3:	Maßnahmenfläche eM1 - Entsiegelung und Anlage von Wiese mit 2 Obstbäumen auf Flst. 252 Gem. Niederau	8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Gemeinde Niederau das Ziel, auf derzeitigem Acker Flächen zur Nahversorgung sowie für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und die angrenzenden Siedlungsstrukturen zu ergänzen. Gleichzeitig soll damit die Inanspruchnahme von wertvollem Freiraum in weniger integrierten Lagen vermieden werden.

Die Aufgaben und Inhalte des Grünordnungsplans sind in § 11 BNatSchG sowie § 1a BauGB geregelt. Es sind die örtlich konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Plangebiet darzustellen. Der Ausgleich möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung gemäß BNatSchG) erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

1.2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Ockrilla in der Gemeinde Niederau. Es befindet sich westlich angrenzend an die B 101 Großenhainer Straße und im Süden die K 8011. Im Nordwesten grenzt das Wohngebiet "Ockrilla II" an.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (DOP 2024, © GeoSN, dl-de/by-2-0)



Das Plangebiet besteht zum Großteil aus Landwirtschaftsfläche und umfasst die Flurstücke 48/2, 59/2, 60/2 und 61/2 sowie Teile der Flurstücke 84, 59/2 der Gemarkung Ockrilla. Die Fläche ist insgesamt ca. 1,6 ha groß.

1.3 Ziele und Inhalte der Planung

Das Planungsziel ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes sowie von ca. zehn Eigenheimgrundstücken unter Beibehaltung der bestehenden Streuobstwiese und des Jesse-ner Dorfbachs. Weiterhin werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ansiedlungsmöglichkeit von Nahversorgung im Gemeindegebiet,
- städtebaulich geordnete Entwicklung und Schaffung von Baurecht für kleinteilige Bebauung in Ergänzung der angrenzenden Baustrukturen,
- Sicherung einer dem Gebietscharakter und der Siedlungsdichte angemessenen Verkehrserschließung,
- Sicherung der Ver- und Entsorgung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange unter besonderer Berücksichtigung des Schallschutzes, des Wasserrechts, des Artenschutzes sowie von Natur und Landschaft.

Der Bebauungsplan trifft u. a. folgende Festsetzungen:

- Mischgebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,6, Überschreitung bis max. 0,8 zulässig,
- Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3, Überschreitung bis max. 0,45 zulässig,
- Gebäudefirsthöhen bis 10,00 m,
- wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze und Wege,
- bestimmte Schallemissionskontingente,
- Erhalt der Streuobstwiese sowie Anpflanzungen von Gehölzen.

2 Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Beschreibung der Bestandssituation und der Auswirkungen der Planung sowie die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht. Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen findet dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen statt, siehe Kap. 3.2.

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich durch die Überbauung und Umwandlung von Acker geringer ökologischer Bedeutung in Wohngebiet mit Gärten sowie gewerbliche Bauten mit Stellplätzen und Straßen, ebenfalls geringer ökologischer Bedeutung. Dies betrifft ca. 1,33 ha Fläche.

Als eine erhebliche Beeinträchtigung werden ca. 9.412 m² Boden neu versiegelt. Die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung führt zu einem nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt) sowie zum Verlust der Lebensraumfunktionen der betroffenen Biotopstrukturen (Acker). Ferner ist die Fällung zweier Bäume als Biotop sehr hoher Bedeutung erheblich.

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter treten nicht auf.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse erfolgt in Kap. 4.

3 Grünordnung

3.1 Ziele

Im Rahmen der Grünordnung werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet, quantifiziert und mittels einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz dargestellt. Der Vollzug der Eingriffsregelung erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 ff BNatSchG. Gemäß dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung wird vorrangig eine Vermeidung oder ggf. Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes angestrebt. Für alle unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Orts- bzw. Landschaftsbild im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes gleichwertig wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Ist dies nicht vollständig möglich, sind Ersatzmaßnahmen notwendig, d. h. Maßnahmen, die geeignet sind, die betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung sowie die Kompensation der durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe werden im Folgenden Maßnahmenvorschläge formuliert, die durch die Übernahme der entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplan rechtskräftig werden. Die Maßnahmen sind in der Anlage 2 "Maßnahmenplan" dargestellt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhalt

Der naturnahe Abschnitt des Jessener Dorfbachs mit seinen Ufern (M2) sowie vier straßenbegleitende Bäume an der B 101 (E) bleiben erhalten, um den Eingriff in den Gehölzbestand und Biotop sehr hoher Bedeutung zu minimieren. Während der Bauzeit sind alle zu erhaltenden Gehölze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wirksam zu schützen.

Begrünung von nicht überbauten Flächen

Nicht überbaute Grundstücksflächen, auf denen keine anderweitigen Anpflanzungen festgesetzt sind, sind zu begrünen. Es ist eine geschlossene Vegetationsdecke zu entwickeln, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Bei lückenhafter Vegetationsdecke ist nachzusäen. Die Maßnahme dient der Durchgrünung des Plangebietes aus gestalterischen Gründen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenregelung (V1): Die Bauzeitfreimachung, wie Gehölzfällung und Abräumen des Oberbodens, soll unter Beachtung des Artenschutzes außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.
- Verminderung des Vogelschlagrisikos (V2): Es sind entsprechende Maßnahmen bei der Planung von Gebäuden zu berücksichtigen, um die Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen.
- Insekten- und artenverträgliche Beleuchtung (V3): Für den Betrieb von Außenbeleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel auszuwählen und auf die Ausrichtung und Dichtigkeit der Lampengehäuse zu achten.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

- Schutz von Reptilien und Amphibien (V4): Mit Beginn der Aktivitätszeit von Amphibien ist das Baufeld zur Streuobstwiese und zur Uferböschung des Jessener Dorfbaches hin mittels Aufstellen von Sperrzäunen abzugrenzen und Individuen umzusetzen.

Schutzgut Boden

Flächenbefestigung

Die Versiegelung ist mittels wasserdurchlässiger Befestigungen für Stellplätze und Wege zu minimieren. Dies entspricht dem bodenschutzfachlichen Ziel, Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes bezüglich der Funktion im Wasserhaushalt zu verringern.

Schutzgut Wasser

Flächenbefestigung

Um Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots gering zu halten, ist die Versiegelung mittels Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Stellplätze und Wege zu minimieren. Die Maßnahme dient der Minderung von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Versickern des Niederschlagswassers

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zurückzuhalten und in geeigneter Form zu versickern oder zu nutzen. Damit werden Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots vermieden.

3.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Nicht vermeidbar bzw. minimierbar sind die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung. Damit geht auch die Beeinträchtigung der ermittelten Biotoptypen einher, was einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Kompensation von Eingriffen soll, so weit möglich, im Plangebiet erfolgen.

3.3.1 Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Plangebietes

Folgende Entwicklungs- und Anpflanzungsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes bisher vorgesehen. Sie dienen der Kompensation von Eingriffen.

Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

M1 - Erhalt und Ergänzung der Streuobstwiese

Ziel

Es sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung der Biotopstrukturen auf dem Flurstück durchzuführen. Die Streuobstwiese stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop dar und ist als solches zu erhalten. Mit der Pflanzung weiterer Obstbäume erfolgt die Ergänzung und Verjüngung der Streuobstwiese. Die Gehölze bieten Vögeln und weiteren Arten Lebensraum und Nahrung und dienen der Kompensation von Eingriffen.

Beschreibung

Innerhalb der als M1 festgesetzten Fläche von 2.240 m² ist die bestehende Streuobstwiese dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sie ist durch die Anpflanzung von 5 Obstbäumen, z. B. Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyrausta*) in einer Mindestqualität (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm) zu ergänzen. Einige Obstbäume sind abgängig, sie sollen als stehendes Totholz bis zu ihrem biologischen Verfall (Umfallen) belassen werden, da sie wertvollen Lebensraum insbesondere für Insekten darstellen.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Abb. 2: Maßnahmenfläche M1 - Erhalt und Ergänzung der Streuobstwiese



Pflegevorgaben

Die Wiese ist 1-2 mal jährlich ab Juli zu mähen. Die Obstbäume sind nach Bedarf zu verschneiden.

Die Pflege erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

Maßnahme M2 - Erhalt des naturnahen Abschnitts des Jessener Dorfbaches

Ziel

Der Jessener Dorfbach mit seinen Ufern stellt ein Biotop von sehr hoher Bedeutung dar und ist als solches zu erhalten.

Beschreibung

Der vorhandene naturnahe Gewässerabschnitt inklusive der Uferböschungen und des Uferbewuchses sind dauerhaft zu erhalten. Während der Bauzeit ist der Bereich gemäß den anerkannten Regeln der Technik wirksam zu schützen.

Pflegevorgaben

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde Niederau nach Bedarf.

P1 - Anpflanzung einer Mittelhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und 7 Laubbäumen

Ziel

Mit der Pflanzung einer Mittelhecke erfolgt zum einen die Eingrünung des Plangebietes aus landschaftsästhetischen Gründen, zum anderen bieten die Gehölze Vögeln und weiteren Arten Lebensraum und Nahrung. Mit der Gehölzpflanzung wird Ersatzlebensraum für Arten geschaffen.

Beschreibung

Auf dem 4 m breiten Streifen (ca. 500 m²) ist eine dreireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Dabei ist je ca. 15 m ein Laubbaum zu integrieren. Als Baum sind Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Vogel-Kirsche

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

(*Prunus avium*) in einer Mindestqualität (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm) zu pflanzen. Bei den Sträuchern (2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm) ist eine Pflanzdichte von durchschnittlich einem Strauch je 1,5 m² zu entwickeln. Folgende Arten sind empfehlenswert: Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) sowie Wildrosen (*Rosa spec.*). Es sind gebietsheimische Arten des Vorkommensgebiets 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu verwenden.

An der K 8011 sind die Leitungen zu berücksichtigen.

Pflegevorgaben

Die Hecke ist etwa alle 5 Jahre abschnittsweise (max. 20 m) auf Stock zu setzen. Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind in derselben Qualität zu ersetzen.

Die Pflege erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

P2 - Anpflanzung von Obstbäumen im Wohngebiet

Ziel

Mit der Pflanzung von 6 Obstbäumen erfolgt die Durchgrünung des Plangebietes aus gestalterischen Gründen. Die Gehölze bieten Vögeln und weiteren Arten Lebensraum und Nahrung.

Beschreibung

Je Baugrundstück ist ein Apfelbaum (*Malus spec.*, Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12 - 14 cm) nahe der Erschließungsstraße zu pflanzen. Eine Verschiebung der Standorte aufgrund von Zufahrten etc. ist entlang der Straße innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes möglich.

Pflegevorgaben

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind in derselben Qualität zu ersetzen.

Die Pflege erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

P3 - Anpflanzung von Laubbäumen in den Mischgebieten

Ziel

Mit der Pflanzung von 6 Laubbäumen erfolgt die Durchgrünung des Plangebietes aus gestalterischen Gründen. Die Gehölze bieten Vögeln und weiteren Arten Lebensraum und Nahrung.

Beschreibung

An den festgesetzten Pflanzstandorten in den Mischgebieten sind 6 Laubbäume, z. B. Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Winterlinde (*Tilia cordata*) in einer Mindestqualität (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen. Die Standorte können um bis zu 10 m verschoben werden. Die Pflanzungen sind in Grünflächen bzw. in wasserdurchlässig befestigten Pflanzbeeten / Baumscheiben vorzusehen und gegen Überfahren zu schützen. Begrünte Baumscheiben sollen dabei ein Volumen von mind. 12 m³ haben.

Pflegevorgaben

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind in derselben Qualität zu ersetzen.

Die Pflege erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

P4 - Heckenpflanzung aus heimischen Sträuchern

Ziel

Mit der Pflanzung eines Heckenstreifens erfolgt die Durchgrünung des Plangebietes und Trennung der beiden Mischgebiete aus gestalterischen Gründen. Die Gehölze bieten Vögeln und weiteren Arten Lebensraum und Nahrung.

Beschreibung

Am festgesetzten Standort im Mischgebiet ist auf 180 m² eine zweireihige Hecke mit einer Pflanzdichte von durchschnittlich einem Strauch je 1,5 m² zu pflanzen. Folgende Arten in einer Mindestqualität (2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm) sind empfehlenswert: Feldahorn (*Acer campestre*), Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) sowie Wildrosen (*Rosa spec.*).

Pflegevorgaben

Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und kann als Schnitthecke unterhalten werden. Ausfälle sind in derselben Qualität zu ersetzen.

Die Pflege erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

3.3.2 Maßnahmen zur Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches

Folgende externe Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

eM1 - Entsiegelung und Anlage von Wiese mit 2 Obstbäumen auf Flurstück 252 Gemarkung Niederau

Ziel

Als Ausgleich für die Versiegelung von Boden sowie zur Kompensation des Eingriffsdefizits wird eine 150 m² große versiegelte Fläche zurückgebaut. Es werden Boden- und Lebensraumfunktionen wieder hergestellt.

Lage und Größe

Die Maßnahme befindet sich am Gemeindeamt Niederau auf 150 m² des Flurstücks 252 Gemarkung Niederau. Die Maßnahme liegt in ca. 3 km Entfernung zum Plangebiet in der Gemeinde Niederau, im Naturraum Stadtlandschaft Dresden (LFULG 2013).

Ausgangszustand

Versiegelte Fläche

Zielbiotop

Grünanlage mit 2 Obstbäumen

Beschreibung der Maßnahme

Die 150 m² große versiegelte Fläche am Gemeindeamt Niederau wird entsiegelt. Es werden auf der vorbereiteten Fläche eine Wiesenmischung (z. B. Typ Blumen-Kräuter-Rasen, Frischwiese) unter Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 8) angesät und 2 Obstbäume (Mittelstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm, z. B. Kultur-Apple *Malus domestica*, Kultur-Kirsche *Prunus avium*, Kultur-Birne *Pyrus communis* in Sorten) gepflanzt. Die Fläche soll als Aufenthaltsort für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung dienen.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Abb. 3: Maßnahmenfläche eM1 - Entsiegelung und Anlage von Wiese mit 2 Obstbäumen auf Flst. 252 Gem. Niederau



Pflegevorgaben

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Fläche mehrmals im Jahr gemäht wird. Pflegevorgaben werden nicht gemacht.

Umsetzung der Maßnahme

Die Maßnahme ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Eigentum / Grunderwerb

Die Fläche bleibt im Eigentum der Gemeinde Niederau. Eine spätere Bebauung des Flurstücks ist durch Grundbucheintrag auszuschließen. Die Pflege erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

eM2 - Anlage eines Blühstreifens auf Flurstück 341 Gemarkung Böhla b. Großenhain

Ziel

Als Ersatz für die Versiegelung von Boden sowie zur Kompensation des Eingriffsdefizits wird eine 850 m² große Ackerfläche extensiviert. Dadurch werden Bodenfunktionen positiv beeinflusst und Lebensraum geschaffen. Es entsteht kleinräumig eine Verbundstruktur und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tierarten.

Lage und Größe

Die Maßnahme befindet sich etwa 3 km entfernt vom Plangebiet zwischen Jessen und Großdobritz im gleichen Naturraum "Großenhainer Pflege" (LFULG 2013). Sie liegt am Waldrand und wird auf dem Flurstück 341 Gemarkung Böhla b. Großenhain hergestellt.

Ausgangszustand

Acker

Zielbiotop

Blühstreifen

Beschreibung der Maßnahme

Es wird ein ca. 10 m breiter Blühstreifen (850 m²) entlang des Waldrands auf Flurstück 341 Gemarkung Böhla b. Großenhain hergestellt. Hierbei wird Acker extensiviert und Beeinträchtigungen des Bodens durch extensive Nutzung vermindert. Auf dem Streifen ist eine mehrjährige Blümmischung für Landwirtschaftsflächen (z. B. Typ Blühende Landschaft) unter Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 8) anzusäen.

Pflegevorgaben

Die Fläche ist max. einmal jährlich, möglichst im Frühjahr vor dem Neuaustrieb, zu mähen, um auch als Winterlebensraum für Bienen und Insekten fungieren zu können.

Grünordnung und artenschutzrechtliche BetroffenheitUmsetzung der Maßnahme

Die Maßnahme ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Eigentum / Grunderwerb

Die Fläche bleibt im Eigentum des bisherigen Eigentümers und wird zusammen mit den angrenzenden Ackerflächen von der Agrar GbR Naundörfel bewirtschaftet / gepflegt.



3.4 Bilanzierung und Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2017) auf Basis des Biotopwertansatzes. Dabei werden sowohl den beanspruchten Biotoptypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biotoptypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Flächenwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen bzw. Aufwertungen von Funktionen des Naturhaushaltes mittels Faktoren berücksichtigt.

Anhand der Gegenüberstellung von Ausgangswert und Planungswert wird ersichtlich, ob und in welchem Umfang ggf. externe Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden.

3.4.1 Bestand

Tab. 1: Flächenwert im Bestand

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Flächenwert
02.02.410	Laubbaumreihe* (6 Einzelbäume, 400 m ² Kronenfläche)	25	400*	10.000
03.02.120	überw. naturnaher Bachabschnitt	27	370	9.990
07.03.200	Ruderalflur frischer Standorte	15	715	10.725
10.01.200	intensiv genutzter Acker	5	12.625	63.125
10.03.100	Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland frischer Standorte	27	2.240	60.480
Flächenwert			15.950	154.320
Flächenwert im Bestand gesamt				154.320

3.4.2 Planung

Die Kompensation innerhalb des Plangebietes erfolgt durch die Anpflanzung einer Mittelhecke (P1) als Übergang vom Mischgebiet zur Landwirtschaftsfläche sowie durch die Anpflanzung

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

von Laub- und Obstbäumen und Hecken (P2, P3, P4). Ferner wird die vorhandene Streuobstwiese durch 5 Obstgehölze ergänzt (M1).

Tab. 2: Flächenwert nach Vorhabenrealisierung

Code	Biotoptyp	Biotopwert / Planwert	Fläche in m ²	Flächenwert
11.01.410	Wohngebiet (GRZ 0,3 mit möglicher Überschreitung bis 0,45)	7	4.000	28.000
11.01.100	Mischgebiet (GRZ 0,6 mit möglicher Überschreitung bis 0,8 – 8.640 m ² , Planwert in Anlehnung an Innenstadtbereich aufgrund hohem Versiegelungsgrad, abzüglich P1 und P4)	3	7.960	23.880
11.04.120	Straßenverkehrsfläche, versiegelt	0	700	0
Biotope, die bestehen bleiben (Bestand = Planung)				
02.02.410	E - Laubbaumreihe (Erhalt von 4 Bäumen) (Verringerung der Kronenfläche durch 2 Baumfällungen -80 m ² , -30 m ² = -110 m ²)	25	290*	7.250
03.02.120	M2 - überw. naturnaher Bachabschnitt (Erhalt)	27	370	9.990
10.03.100	M1 - Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland frischer Standorte (Erhalt)	27	2.240	60.480
Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches				
02.02.120	P1 - Mittelhecke aus gebietsheimischen Sträuchern inkl. 7 Bäume	23	500	11.500
02.02.430	P2 - Einzelbaum* (6 Obstbäume x 25 m ²)	21	150*	3.150
02.02.430	P3 - Einzelbaum* (6 Laubbäume x 30 m ²)	21	180*	3.780
02.02.510	P4 - Hecke aus heimischen Sträuchern	16	180	2.880
02.02.430	M1 - Einzelbaum Streuobstwiese* (5 Obstbäume x 25 m ²)	21	125*	2.625
Flächenwert			15.950	153.535

*Flächengröße ist nicht im Rahmen der Gesamtfläche berücksichtigt.

Betroffene Funktion des Naturhaushaltes	Faktor	Fläche in m ²	Flächenwert
Funktionsverlust Biotische Standortfunktion hoher Wertstufe durch Versiegelung (versiegelter Anteil = GRZ + Straße)	- 1,5	9.412	- 14.118
Funktionserhöhung Biotische Standortfunktion hoher Wertstufe durch Extensivierung (P1 - Mittelhecke)	+ 0,9	500	+ 450
Funktionen			- 13.668

Flächenwert nach Vorhabenrealisierung gesamt	139.867
---	----------------

Tab. 3: Kompensationsbedarf

Bestand	154.320 WE
Planung	139.867 WE
Defizit / Kompensationsbedarf	- 14.453 WE

Es besteht ein weiterer Kompensationsbedarf von 14.453 Werteinheiten.

3.4.3 Kompensation

Die fehlende Kompensation erfolgt extern über die Maßnahmen eM1 - Entsiegelung und Anlage von Wiese mit 2 Obstbäumen auf Flurstück 252 Gemarkung Niederau. Die Maßnahme stellt durch die Wiederherstellung der Bodenfunktionen Ausgleich für die Versiegelung von Boden dar. Mit der Maßnahme eM1 werden 5.550 Werteinheiten generiert.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Tab. 4: Flächenwert der Ausgleichsmaßnahme eM1

Code	Biotoptyp	Biotopwert / Planwert	Fläche in m²	Flächenwert in WE	Aufwertung in WE
Bestand	11.04.400 - versiegelter Platz	0	150	0	-
Planung	11.03.200 - sonstige Grünanlage	10	150	1.500	1.500
Funktion des Naturhaushaltes - Funktionswiederherstellung			Bonusfaktor	Flächenwert in WE	Aufwertung in WE
Entsiegelung (Gebäudehöhen bis 3 m)			3	1.500	4.500

Code	Biotoptyp	Biotopwert / Planwert	Fläche in m²	Flächenwert in WE	Aufwertung in WE
Bestand	02.02.470 - Fläche für Baumpflanzung	0	120	0	-
Planung	02.02.430 - Einzelbaum (2 Obstbäume)	21	50	1.050	1.050

Flächenwert der Maßnahme eM1 gesamt					5.550 WE
--	--	--	--	--	-----------------

Mit der Maßnahme eM2 - Anlage eines Blühstreifens auf Flurstück 341 Gemarkung Böhla b. Großenhain wird Acker extensiviert und Beeinträchtigungen des Bodens durch extensive Nutzung vermindert. Es entstehen extensiv genutzte Strukturen für Offenlandarten und Insekten. Mit der Maßnahme eM2 werden 8.925 Werteinheiten generiert.

Tab. 5: Flächenwert der Maßnahme eM2

Code	Biotoptyp	Biotopwert / Planwert	Fläche in m²	Flächenwert in WE	Aufwertung in WE
Bestand	10.01.200 - Acker	5	850	4.250	-
Planung	07.04.100 - Blühstreifen	15	850	12.750	8.500

Betroffene Funktion des Naturhaushaltes		Faktor	Fläche in m²	Flächenwert
Funktionserhöhung der Biotischen Standortfunktion mittlerer Wertstufe durch Extensivierung		+ 0,5	850	+ 425
Funktionen				+425

Flächenwert der Maßnahme eM2 gesamt					8.925 WE
--	--	--	--	--	-----------------

3.4.4 Bilanz

Bestand	154.320 WE
Planung / Maßnahmen im Geltungsbereich	139.867 WE
Maßnahme eM1	5.550 WE
Maßnahme eM2	8.925 WE
Planung	154.342 WE

Die Gegenüberstellung zeigt eine ausgeglichene Bilanz.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die ermittelten notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sind als Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen. Die Begründung der Maßnahmen befindet sich zusammen mit der Beschreibung im Kap. 3.2, 3.3.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- M1 - Erhalt und Ergänzung der Streuobstwiese (5 Obstbäume),
- M2 - Erhalt des naturnahen Abschnitts des Jessener Dorfbaches,
- Flächenbefestigung,
- Versickern des Niederschlagswassers.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- P1 - Anpflanzung einer Mittelhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und 7 Laubbäumen,
- P2 - Anpflanzung von 6 Obstbäumen im Wohngebiet,
- P3 - Anpflanzung von 6 Laubbäumen im Mischgebiet,
- P4 - Heckenpflanzung aus heimischen Sträuchern (180 m²).

Mit der Pflanzung der Laub- und Obstbäume sowie den Hecken wird das Plangebiet strukturiert und eingegrünt und der Biotopverbund gestärkt. Durch Überbauung verlorengehende Lebensraumfunktion wird ersetzt. Ferner werden Bodenfunktionen sowie kleinklimatische Auswirkungen positiv beeinflusst und Ersatzlebensraum für Arten, z. B. Vögel, geschaffen.

Die Festsetzung heimischer Arten in einer Mindestqualität erfolgt, um dem Begrünungsziel der wirksamen Durchgrünung zu entsprechen sowie um die heimischen Tierarten mit heimischem Nahrungsangebot zu unterstützen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Um den Eingriff in den Gehölzbestand und Biotope sehr hoher Bedeutung zu minimieren, werden diese erhalten.

- E - Erhalt von Bäumen.

Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Kompensation der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriffe in Natur und Landschaft sind zwei Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich.

- eM1 - Entsiegelung und Anlage von Wiese mit 2 Obstbäumen auf Flurstück 252 Gemarkung Niederau (150 m²),
- eM2 - Anlage eines Blühstreifens auf Flurstück 341 Gemarkung Böhla b. Großenhain (850 m²).

4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.1 Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Es fanden keine faunistischen Erfassungen, jedoch eine Begehung statt, um das Potenzial der Flächen als Habitat abzuschätzen und die Gehölze bezüglich Höhlen und Spalten zu begutachten. Die potenziell vorkommenden Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld sind der zentralen Artdatenbank für das Plangebiet zuzüglich einem 200 m-Radius seit 2015 entnommen (LK MEIßEN, UNB 05.11.2025). Hinweise zu potenziell vorkommenden Arten sind anhand der Artenzahlkarten auf Basis des Messtischblattquadranten 4847 NW im iDA (LFULG 2025) ermittelt.

Das besondere Artenschutzrecht steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten. Es gilt damit auch, wenn Artenschutzmaßnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanes bestimmt sind, die festgesetzten Baugebiete aber über mehrere Jahre nicht bebaut wurden, Flächen brachliegen und sich in dieser Zeit Arten, die dem Artenschutzrecht unterliegen, neu ansiedeln oder ausbreiten.

4.2 Relevanzprüfung

Es werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNatSchG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise vorliegen.

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben (v.a. LFULG Prüfschema Artenschutz) wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche "Allerwärtsarten" und Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, wurden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (Lebensraum-Grobfilter),
- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euryöke Arten),
- Vorhabenbedingte Wirkungen: nicht von Relevanz sind Arten, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können (z. B. Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens auftreten oder die keine Empfindlichkeit gegen die projektspezifischen Wirkfaktoren aufweisen).

Die Begründung, warum eine Art nicht weiter betrachtet wird, ist in Anlage 3 dargestellt. Die relevanten Arten werden nachfolgend wegen des strukturarmen Vorhabengebietes, fast vollständig Acker, mit deutlichen Vorbelastungen des Landschaftsraumes gildenweise anhand von Zeigerarten betrachtet.

Höhlenbrütende Vogelarten werden nicht weiter geprüft, da entsprechende Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen. Die beiden zu fällenden Straßenbäume weisen zum Zeitpunkt der Begehung keine Höhlen auf. Die übrigen Straßenbäume, die Obstbäume im Uferbereich des Jessener Dorfbaches und auf der Streuobstwiese werden erhalten.

Ein Horst befindet sich nicht im Plangebiet oder angrenzend. Gebäudebrüter sind ebenfalls nicht relevant, da im Rahmen des Vorhabens keine Gebäudestrukturen abgerissen werden. Aus diesem Grund werden auch keine gebäudebewohnenden Fledermausarten näher betrachtet.

Gehölzfreibrüter sowie baumhöhlen und -spaltenbewohnende Fledermäuse werden geprüft.

Streng oder auch besonders geschützte Reptilienarten, wie die Zauneidechse, finden auf den Ackerflächen im Plangebiet keine passenden Habitatbedingungen, können sich aber am Ufer des Jessener Dorfbaches sowie im Randbereich der Streuobstwiese aufhalten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Acker sind nicht zu erwarten.

Im Umkreis von über 200 m befinden sich keine größeren, für die Reproduktion relevanten Standgewässer.

Eine nähere Betrachtung der Wirbellosen, insbesondere geschützte Arten wie Eremit oder Nachtkerzenschwärmer, entfällt, da die potenziellen Fortpflanzungsstätten, wie die Uferböschungen des Jessener Dorfbaches inkl. der Gehölze und die Streuobstwiese erhalten bleiben.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten, wie z. B. Sand-Grasnelken, Feld-Mannstreu oder Kartäusernelke, wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Tab. 6: Prüfspektrum Artenschutz

Artengruppe	Gilde	Exemplarisch geprüfte Arten
Fledermäuse	baumbewohnende, gering struktur- gebunden fliegende Arten	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Vögel	Gehölzfreibrüter des Offenlands, Sied- lungslands (vorrangig einjähriger Nestnutzung)	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
	Gehölzfreibrüter (nistplatztreu), Jagdha- bitat Agrarflur	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
	Bodenbrüter der Agrarflur	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Reptilien	-	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Amphibien	-	Grasfrosch als besonders geschützte Art

4.3 Konfliktanalyse

Die Arten von artenschutzrechtlicher Bedeutung werden hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes nachfolgend zusammengefasst geprüft.

4.3.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 7: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabenbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt) - Individuenverluste im Zuge der Nutzung / Kollision (betriebsbedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) (bau-, betriebsbedingt) - Verlust / Funktionsverlust von Nahrungsflächen durch Inanspruchnahme / Überbauung von Acker (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	- Verlust / Funktionsverlust der Stätten / Habitate durch Inanspruchnahme / Überbauung von Acker (bau-, anlagebedingt)

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit**4.3.2 Fledermausarten**

baumbewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten stellvertretende Art: Großer Abendsegler		
Bestand		
Lebensweise: Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-40 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Die Art fliegt sehr schnell und oft nicht strukturgebunden und beansprucht einen großen Aktionsraum. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Verbreitung: Deutschlandweit in saisonal unterschiedlicher Dichte verbreitet, Wochenstuben vorwiegend in Norddeutschland (PETERSON et al. 2004). Sachsen dient als Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet und zum Durchzug, typische Art insbesondere im Tiefland und angrenzendem Hügelland, Verbreitungsschwerpunkt im Ostelbischen Raum, Leipziger Tieflandsbucht, hohe Dichte im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (HAUER et al. 2009). Vorkommen im Plangebiet: Geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse sind in Spalten und Höhlen der angrenzenden Bäume (insbesondere auf Streuobstwiese) als potenzielles Quartier zu finden.		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Im Rahmen der Planung sind 2 Baumfällungen geplant, die nicht als Habitatstrukturen für Fledermäuse geeignet sind. Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten sowie der geringen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen nicht zu erwarten.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge der Nutzung ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten und der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Wohngebiet nicht zu erwarten.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V3) ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Leitstrukturen sind nicht vorhanden. Gehölze, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind verfügbar. Störungen durch die Nutzung, welche die Funktionsfähigkeit des Vorhabenumfeldes als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Die abendliche/nächtliche betriebsbedingte Beleuchtung (Straßenlaternen, Hauseingangsbeleuchtung etc.) im Wohn- und Mischgebiet kann Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und somit die Fledermäuse haben. Bei Einsatz von Beleuchtungen mit hohem Blau- und Ultraviolettanteil kann sich das Artenspektrum der Fledermäuse und Insekten (=Nahrungsangebot) in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Misch- und Wohngebietes verschieben bzw. verringern. Um diesen Effekt zu mindern, besteht die Vermeidungsmaßnahme		
V3– Insektenfreundliche Beleuchtung. Sie sieht die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel vor, welche die Anziehung nachtaktiver Insekten verringert.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

baumbewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten stellvertretende Art: Großer Abendsegler	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Im Rahmen der Planung sind 2 Baumfällungen geplant, die nicht als Quartiersstrukturen für Fledermäuse geeignet sind. Es erfolgt somit keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

4.3.3 Europäische Vogelarten

Die häufigen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. Nr. 1 - 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft und finden sich in den nachfolgend geprüften Gilden wieder. Die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen verhindern auch die Beeinträchtigungen der häufigen Brutvogelarten.

Es ist festzustellen, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Verminderung des Vogelschlagrisikos), das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, dass keine Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind, sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gehölzfreibrüter des Offenlands, Siedlungsrand (vorrangig einjähriger Nestnutzung) stellvertretende Art: Gelbspötter
Bestand
Lebensweise: lichte, gebüschreiche Laubgehölze oder Mischbestände mit hohem Laubbaumanteil; bevorzugt diskontinuierliche Bestockungen mit 2 bis 4 m hoher Strauchschicht und nur lockerem Kronenschluss (z. B. in Parks, Friedhöfen, Obstgärten u. ä. Grünanlagen) sowie feuchte, fließgewässer- und teichrandbegleitende Flurgehölze und unterholzreiche Baumkulissen; Vorliebe für jüngere Pappelpflanzungen mit schwarzem Holunder u. ä. Gehölzen im Unterstand; weit unregelmäßiger in Auwald; ortstreu Verbreitung: in Deutschland regelmäßig und weit verbreitet, 92.000-140.000 Reviere (GERLACH et al. 2025) in Sachsen flächendeckend vom Tiefland bis in die unteren Berglagen, 6.000-12.000 BP (STEFFENS 2013) Vorkommen im Plangebiet: potenziell geeignete Habitatstrukturen sind die Ufer des Jessener Dorfbachs und die Streuobstwiese

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gehölzfreibrüter des Offenlands, Siedlungsrand (vorrangig einjähriger Nestnutzung)		
stellvertretende Art: Gelbspötter		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Es werden 2 Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt. Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen V1 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) soll in der Zeit von 1.10. bis 28.2., d.h. außerhalb der Brutzeit, erfolgen.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V2) Gebäude mit spiegelnden oder großen Glasflächen erhöhen das Risiko des Vogelschlags an diesen Flächen. Um den Verbotstatbestand des Verletzens und Tötens zu vermeiden, hat folgende Vermeidungsmaßnahme Berücksichtigung zu finden: V2 – Verminderung des Vogelschlagrisikos Es ist beim Neubau darauf zu achten, großflächige oder spiegelnde Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen, um Vögel vor der Kollision mit Glasscheibenfassaden zu schützen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Störungen während der Brutzeit sind durch baubedingte Lärmimmission, optische Reize und ggf. Erschütterungen möglich. Die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird während der Bauphase temporär eingeschränkt. Revierverlagerungen sind nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig und temporär. Der Gelbspötter besitzt grundsätzlich eine räumliche Flexibilität, d.h. ein Ausweichen auf benachbarte Flächen am Siedlungsrand ist in der Regel möglich. Es ist anzunehmen, dass die brütenden Arten am Siedlungsrand entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten. Es sind daher keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch Vermeidungsmaßnahme V1 (2 Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit) kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern vermieden werden. Es handelt sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsflächen befinden sich zudem ausreichend geeignete Strukturen entlang des Siedlungsrandes und es werden zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen (Anpflanzung Mittelhecke, Ergänzung Streuobstwiese).		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gehölzfreibrüter des Offenlands, Siedlungsrand (vorrangig einjähriger Nestnutzung)	
stellvertretende Art: Gelbspötter	
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

Gehölzfreibrüter (nistplatztreu) mit Jagdhabitat Agrarflur	
stellvertretende Art: Schwarzmilan	
Bestand	
Lebensweise: Lebensraum sind alte Laubwälder in Gewässernähe; als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht; Horst auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oftmals werden alte Horste anderer Vogelarten genutzt; ernährt sich von toten o. kranken Fischen, Kleinsäugetern, Vögeln Verbreitung: in Deutschland weitverbreitet, im Nordwesten fehlend, 7.000-10.500 Revierpaare (GERLACH et al. 2025); im Flach- und Hügelland bis 200 m ü.NN in ganz Sachsen verbreitet, 600-800 BP (STEFFENS 2013) Vorkommen im Plangebiet: Insbesondere für Raubvögel, wie Mäusebussard, Rotmilan etc. stellt der Acker ein Jagdhabitat dar. Es wurden im Rahmen der Begehung keine Horste in den Gehölzen am Rand des Geltungsbereiches festgestellt.	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Rahmen der Planung erfolgt keine Fällung von Horstbäumen. Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist ferner aufgrund der Flugfähigkeit der Arten sowie der geringen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen nicht zu erwarten.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V2) Gebäude mit spiegelnden oder großen Glasflächen erhöhen das Risiko des Vogelschlags an diesen Flächen. Um den Verbotstatbestand des Verletzens und Tötens zu vermeiden, hat folgende Vermeidungsmaßnahme Berücksichtigung zu finden: V2 – Verminderung des Vogelschlagsrisikos Es ist beim Neubau darauf zu achten, großflächige oder spiegelnde Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen, um Vögel vor der Kollision mit Glasscheibenfassaden zu schützen.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen während der Brutzeit sind durch baubedingte Lärmimmission und optische Reize möglich. Da das Plangebiet und Umfeld durch Störwirkungen der Verkehrswege und Siedlungstätigkeit bereits vorbelastet ist, ist anzunehmen, dass die im Umfeld brütenden Arten entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten. Die Beeinträchtigungen sind ferner temporär. Es sind daher keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Die Arten jagen im Offenland nach Nahrung. Störungen während der Brutzeit sind durch anlagebedingte Überbauung von Acker und damit den Verlust von möglichen Nahrungshabitaten gegeben. Das geplante Mischgebiet befindet sich in einem durch intensive Landwirtschaft geprägten, waldarmen Naturraum "Großenhainer Pflege".	

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gehölzfreibrüter (nistplatztreu) mit Jagdhabitat Agrarflur stellvertretende Art: Schwarzmilan	
Die Überbauung betrifft ca. 1,3 ha Acker und damit deutlich unter 1 % der Ackerflächen der Gemeinde Niederau (ca. 0,05 %). Es bleibt insgesamt eine genügend große Fläche zur Nahrungssuche in der Gemeinde erhalten (Grundlage: Fortschreibung FNP Entwurf 2024, 2.479 ha Landwirtschaftsfläche).	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es erfolgt somit keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da keine im Plangebiet vorhanden sind.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

Bodenbrüter der Agrarflur stellvertretende Art: Feldlerche	
Bestand	
Lebensweise: großräumig offene, gehölzarme Fluren mit niedriger Vegetation, v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgefleichen in frühen Sukzessionsstadien, Magerrasen und Heide auf Truppenübungsplätzen; in großräumig agrarisch genutzten Berglagen auch regelmäßig auf Grünland; bevorzugt deutlich Höhenrücken und Kuppen gegenüber Senken und Talzügen; Nest am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation bis ca. 20 cm hoch, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten; hält bis zu 100 m Abstand zu vertikalen Strukturen, Effektdistanz 500 m, ortstreu	
Verbreitung: in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet, Bestände von 1.200.000-1.850.000 Reviere (GERLACH et al. 2025); als Sommervogel und Durchzügler in ganz Sachsen verbreitet, ca. 80.000-160.000 BP (STEFFENS 2013)	
Vorkommen im Plangebiet: unwahrscheinlich aufgrund vertikaler Strukturen im Norden, Osten und Süden	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 1) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung (Inanspruchnahme von Acker) werden unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.	
V1 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
Die Baufeldfreimachung im Bereich der Ackerflächen (Abräumen des Oberbodens) soll in der Zeit von 1.10. bis 28.2., d.h. außerhalb der Brutzeit, erfolgen.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Bodenbrüter der Agrarflur		
stellvertretende Art: Feldlerche		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V2) Gebäude mit spiegelnden oder großen Glasflächen erhöhen das Risiko des Vogelschlags an diesen Flächen. Um den Verbotstatbestand des Verletzens und Tötens zu vermeiden, hat folgende Vermeidungsmaßnahme Berücksichtigung zu finden: V2 - Verminderung des Vogelschlagrisikos Es ist beim Neubau darauf zu achten, großflächige oder spiegelnde Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen, um Vögel vor der Kollision mit Glasscheibenfassaden zu schützen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Störungen während der Brutzeit sind durch baubedingte Lärmimmission, optische Reize und ggf. Erschütterungen möglich. Die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird während der Bauphase temporär eingeschränkt. Revierverlagerungen sind nicht auszuschließen. Die Feldlerche besitzt grundsätzlich eine hohe räumliche Flexibilität, d.h. ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist in der Regel möglich, da sie an die strukturelle Dynamik von Ackerflächen durch die vorgegebenen saisonalen Betriebsabläufe oder die Fruchtfolge angepasst ist. Erheblichen Störungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht ableitbar, da die Beeinträchtigungen ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betreffen und anzunehmen ist, dass die brütenden Arten am Siedlungsrand entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V2) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch Maßnahme V1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern vermieden werden. Es handelt sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsflächen befinden sich zudem ausreichend geeignete Ackerstrukturen, die zur Anlage neuer Nester geeignet sind. Das Plangebiet befindet sich in einem durch intensive Landwirtschaft geprägten, waldarmen Naturraum. Unter Berücksichtigung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zu rechnen. Die ökologische Funktionalität bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich.	

4.3.4 Reptilien

Die besonders geschützten Reptilienarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. Nr. 1, 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft und finden sich in der nachfolgend geprüften Art wieder. Die zu berücksichtigen Vermeidungsmaßnahmen verhindern auch die Beeinträchtigungen der häufigeren Reptilienarten.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Es ist festzustellen, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (Schutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien) das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Reptilien stellvertretende Art: Zauneidechse		
Bestand		
Lebensweise: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren (grabbaren), sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Dabei kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Mai bis teilweise in den August hinein werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Ende Juli bis September. Zauneidechsen besitzen überlappende Aktionsräume und nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam (BLANKE, I. 2010). Verbreitung: in ganz Deutschland verbreitet, im Hügelland der Voralpen und in Teilen Norddeutschlands nur sporadisch (PETERSEN et al. 2004); in Sachsen v. a. im Flach- und Hügelland, in höheren Lagen nur sporadische Vorkommen nachgewiesen (TEUFERT et al. 2022) Vorkommen im Plangebiet: Die Uferböschungen des Jessener Dorfbachs und Streuobstwiese stellen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für Reptilien dar, insbesondere für die Zauneidechse. Auf der Ackerfläche selbst sind sie aufgrund der intensiven Nutzung mit ständig vorkommenden Störungen, eher nicht zu erwarten.		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Im Rahmen der Bauarbeiten wird nicht in die Uferböschung und Streuobstwiese eingegriffen. Um die Tötung und Verletzung vorkommender Individuen zu verhindern, ist folgende Vermeidungsmaßnahme anzuwenden. V4 - Schutz von Reptilien und Amphibien Abgrenzung des Baufeldes zur Uferböschung und Streuobstwiese hin.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen -		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor baubedingte Störungen durch Erschütterung, Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage an der Bundesstraße vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Reptilien stellvertretende Art: Zauneidechse	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch den vorgesehenen Erhalt von Uferböschungen und Streuobstwiese werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Es gehen keine Habitate potenziell vorkommender Zauneidechsen verloren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme können sich entlang von Säumen und Gärten zusätzliche Habitate entwickeln. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die lokalen Populationen nachhaltig geschwächt werden.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

4.3.5 Amphibien

Die besonders geschützten Amphibienarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. Nr. 1, 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft und finden sich in der nachfolgend geprüften Art wieder. Die zu berücksichtigen Vermeidungsmaßnahmen verhindern auch die Beeinträchtigungen der häufigeren Amphibienarten.

Es ist festzustellen, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (Schutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien) das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Amphibien stellvertretende Art: Grasfrosch als besonders geschützte Art
Bestand
Lebensweise: Der Grasfrosch tritt in sehr verschiedenen (Feucht-)Lebensräumen von temporären Wagenspuren bis zu Seen auf. Die Art bevorzugt feuchte Habitate mit einer dichten grasig-krautigen Bodenvegetation: dies können z. B. extensiv bewirtschaftete oder brachliegende Wiesen und Weiden, dichtbewachsene Teich- und Grabensäume sowie lichte, unterwuchsreiche Laub- und Mischwälder sein. Als Laichgewässer nutzt die Art Tümpel, Weiher, Altarme, strömungsarme Bach- und Flussbuchten sowie Seeufer mit besonnten Flachwasserzonen. Im März und April werden die Laichballen im seichten Wasser abgelegt. Grasfrösche überwintern in Wasserstellen oder an Land in frostsicheren Bodenverstecken. Interessant ist ihre meist lebenslange Laichplatzprägung. (LUBW 2026)
Verbreitung: in ganz Deutschland verbreitet mit Lücken im Osten und Westen Deutschlands (DGHT 2018); Sachsen wird fast flächendeckend vom Grasfrosch besiedelt (GROSSE 2019).
Vorkommen im Plangebiet: Der Jessener Dorfbach stellt ein potenzielles Laichhabitat dar und das Umfeld, z. B. Streuobstwiese sind grundsätzlich als Landlebensraum geeignet.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien		
stellvertretende Art: Grasfrosch als besonders geschützte Art		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Im Rahmen der Bauarbeiten wird nicht in die Uferböschung und Streuobstwiese eingegriffen. Um die Tötung und Verletzung vorkommender Individuen zu verhindern, ist folgende Vermeidungsmaßnahme anzuwenden. V4 - Schutz von Reptilien und Amphibien Abgrenzung des Baufeldes zur Uferböschung und Streuobstwiese hin.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
-		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch den vorgesehenen Erhalt von Uferböschungen und Streuobstwiese werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Es gehen keine Habitate potenziell vorkommender Amphibien verloren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme können sich entlang von Säumen und Gärten wieder Habitate entwickeln. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die lokalen Populationen nachhaltig geschwächt werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ Ja	☐ Nein
Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	☒ kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich.	

4.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen**4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V1 – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Die Baufeldfreimachung, wie Gehölzfällung und Abräumen des Oberbodens, soll unter Beachtung des Artenschutzes außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, um die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln (Gehölz- bzw. Bodenbrüter) bzw. besetzten Quartieren von Fledermäusen zu vermeiden.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Sollten Gehölzfällung und Oberbodenabtrag bautechnologisch und witterungsbedingt in diesem Zeitraum nicht möglich sein, ist unmittelbar vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Begutachtung durch einen Fachgutachter vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Tötung von Individuen und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

V2 - Verminderung des Vogelschlagrisikos

Um Vögel vor der Kollision mit Glasscheibenfassaden zu schützen, sind entsprechende Maßnahmen bei der Planung von Gebäuden zu berücksichtigen. Es ist beim Neubau darauf zu achten, die verwendeten Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen. Je kleiner die Fensterelemente sind, desto geringer ist das Anflugrisiko, da Rahmen, Fassungen oder Sprossen relativ gut erkannt werden. Auf Folgendes ist zu achten (SCHMID et al. 2012):

- klare Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden, da dies ein freies Flugfeld vortäuscht (Eckverglasungen, großflächige direkt sich gegenüberliegende Glasflächen soweit möglich vermeiden),
- Spiegelungen möglichst vermeiden (Scheiben mit möglichst geringer Außenreflexion verwenden),
- Markierung anbringen (horizontal oder vertikale Streifen- oder Punktmuster).

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Tötung von Individuen und der damit einhergehenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

V3 - Insekten- und artenverträgliche Beleuchtung

Zur Ausleuchtung der Erschließungsstraßen und der Gebäude sind ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED mit niedrigen Farbtemperaturen (unter 3.300 K) und warmweißer Lichtfarbe zu verwenden. Die Leuchten sollen voll abgeschirmt sein, d. h. durch die Richtcharakteristik der Lampen soll kein Licht oberhalb der Horizontalen abgestrahlt werden (upward light ratio - ULR = 0 %). Vollständig gekapselte Lampengehäuse sollen das Eindringen und damit häufig verbundene Verenden von Insekten verhindern. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die Maßnahme dient dazu Auswirkungen auf Insekten sowie das Nahrungsangebot von Fledermäusen und damit auf Fledermausarten zu vermeiden.

V4 - Schutz von Reptilien und Amphibien

Mit Beginn der Aktivitätszeit von Amphibien, spätestens Anfang März, ist das Baufeld beim Bau der Erschließungsstraße im Wohngebiet zur Streuobstwiese und zur Uferböschung des Jessener Dorfbaches hin mittels Aufstellen von Sperrzäunen (z. B. temporäre Amphibienschutzzäune mit Überkletterschutz) abzugrenzen.

Während der Bebauung des nördlichen Mischgebietes ist das Baufeld zur Uferböschung des Jessener Dorfbaches hin ebenfalls mittels Aufstellen von Sperrzäunen abzugrenzen.

Im Rahmen der Aufstellung des Zaunes bzw. vor Baubeginn ist das Baufeld durch einen Fachgutachter auf Zauneidechsen und weitere Reptilien und Amphibien zu prüfen, diese sind ggf. abzufangen und aus dem Baufeld auf die andere Seite des Sperrzaunes umzusetzen.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Sperrzäune sind zum Schutz von Reptilien und Amphibien während der Bauphase zu belassen. Dadurch wird das Einwandern von Zauneidechsenindividuen und weiteren Arten verhindert und Individuenverluste durch Baufahrzeuge etc. vermieden.

4.4.2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

4.5 Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben derzeit nicht erfüllt sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf es nicht.

Das besondere Artenschutzrecht steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten.

5 Quellen

BAUGB - BAUGESETZBUCH

i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung

BLANKE, I. 2010:

Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung

DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE 2018

Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, im Internet unter [http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Grasfrosch%20\(Rana%20temporaria\)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Grasfrosch%20(Rana%20temporaria)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq)

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT 2025

Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. im Internet unter <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland>

GROSSE W.-R. 2019

Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen. Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichthyofaunistik, NABU-Landesverband Sachsen e. V., Leipzig

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009

Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.

Grünordnung und artenschutzrechtliche Betroffenheit

- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2025
Interaktive Karten im iDA-interdisziplinäre Daten und Auswertungen Sachsen unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>, eingesehen am 04.11.2025.
- Artenzahlkarten auf Basis des Messtischblattquadranten 4847 NW
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2024
Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3, Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2013
Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm – Naturraum und Landnutzung – Steckbrief "Großenhainer Pflege" im Internet unter: <https://www.natur.sachsen.de/landschaftso-kologische-charakterisierung-von-30-naturraumen-23087.html>, eingesehen am 05.11.2025.
- LK MEIßEN - LANDKREIS MEIßEN 2025
Abfrage Artnachweise vom 05.11.2025
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2026
Artensteckbrief Grasfrosch, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/grasfrosch-rana-temporaria-linnaeus-1758>
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P, SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., RÖSSLER, M. 2012:
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach: im Internet unter: vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf
- SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2017
Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013
Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden
- TEUFERT, S.; BERGER, H.; KUSCHKA, V. & GROSSE, W.-R. 2022
Reptilien in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden
- VSCHRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)
- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)



Bestand

Biotoptypen (Erfassung am 20.09.2023)

- 02.01.200 Gebüsch frischer Standorte
- 02.02.410 Laubbaumreihe
- 03.02.120 naturnaher Bachabschnitt
- 07.03.200 Ruderalflur frischer Standorte
- 10.01.200 intensiv genutzter Acker
- 10.03.100 Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland frischer Standorte
- 11.04.400 versiegelter Platz (eM1)
- Obstbaum

gesetzlich geschütztes Biotop

- Streuobstwiese

Sonstiges

- Geltungsbereich des B-Plans
- 729 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnr.
- Vermessung (Vermessungsbüro Hense, Stand: 09.2023)

GEMEINDE NIEDERAU Bebauungsplan "Nahversorgung und Wohnen am Bierlichtbach Ockrilla"

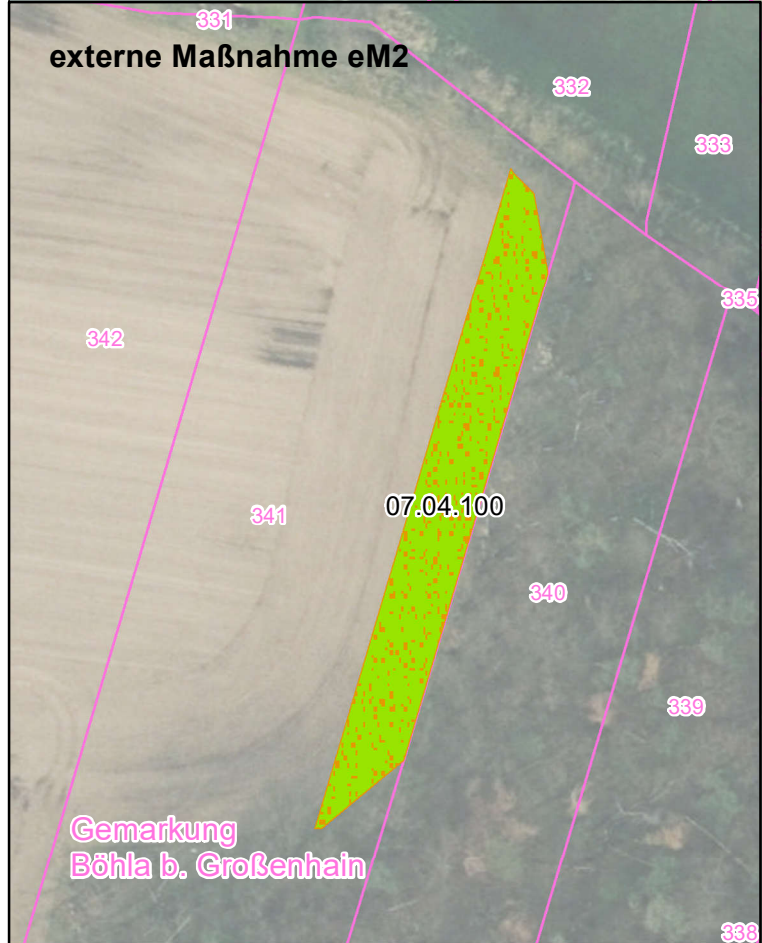
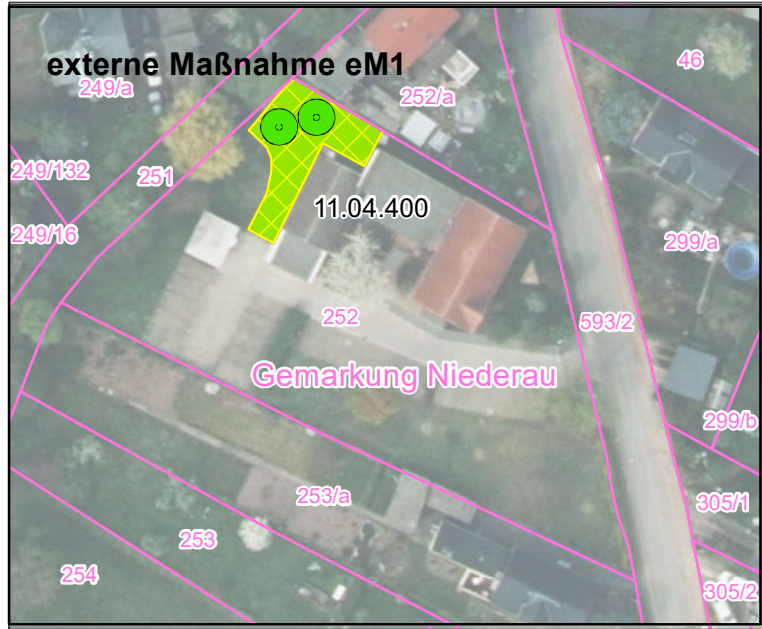
Grünordnungsplan Anlage 1: Bestandsplan

Planstand: Entwurf
Planfassung: 04.06.2026
Maßstab: 1 : 1.000 im Original

Haß Landschaftsarchitekten

Schloßstraße 14, 01454 Radeberg, Telefon: 03528/4382-0
Fax: 03528/4382-99, E-Mail: info@hass-landschaftsarchitekten.de

DOP, Inspire 2024, GeoSN, dl-de/by-2-0



Maßnahmenplanung

Biotoptypen

- 11.01.410 Einzel- und Reihenhaussiedlung mit Gärten
- 11.01.100 Mischgebiet
- 11.04.120 Straßenverkehrsfläche, versiegelt

Maßnahmen

- Erhalt
- E Erhalt von Bäumen
- Schutz, Entwicklung und Anpflanzung
- M1 Erhalt u. Ergänzung der Streuobstwiese
 - M2 Erhalt naturnaher Bachabschnitt
 - P1 Mittelhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und 7 Laubbäumen
 - P2 Obstbäume im Wohngebiet je Grundstück (symbolhaft)
 - P3 Laubbäume im Mischgebiet (symbolhaft)
 - P4 Hecke aus heimischen Sträuchern
 - eM1 Entsiegelung u. Anlage von Wiese mit 2 Obstbäumen, Flst. 252 Gem. Niederau
 - eM2 Anlage eines Blühstreifens auf Flst. 341 Gem. Böhla b. Großenhain

Sonstiges

- Baumfällung innerhalb Baumreihe
- Geltungsbereich des B-Plans
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnr.

GEMEINDE NIEDERAU
Bebauungsplan "Nahversorgung und Wohnen am Bierlichtbach Ockrilla"

Grünordnungsplan Anlage 2: Maßnahmenplan

Planstand: Entwurf
Planfassung: 04.06.2026
Maßstab: 1 : 1.000 im Original

Haß Landschaftsarchitekten

Schloßstraße 14, 01454 Radeberg, Telefon: 03528/4382-0
Fax: 03528/4382-99, E-Mail: info@hass-landschaftsarchitekten.de

DOP Inspire 2024, GeoSN, dl-de/by-2-0

Anlage 3

potenzieller Artbestand mit Begründung zur
Betroffenheit

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 1: potenzieller Artbestand

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BN SG	RL SN	RL D	EZ SN	potenzielle Verbreitung*	eury-öke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Säugetiere											
Biber	<i>Castor fiber</i>	IV	s	V	V	g	Besiedelt langsam fließende und stehende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzern; bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder selbsterrichtete "Burgen"		x		
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	IV	s	3	3	g	wenig zerschnittene und gering belastete semiaquatische Lebensräume; Baue befinden sich an Gewässerufeln; Streifzüge auch über Land		x		
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	-	b	3	3	g	nachtaktiver Einzelgänger, bevorzugt warme, trockene und offene Flächen mit einer guten Rundumsicht, standorttreu, wichtig sind Ackerrandstreifen / brachliegende Flächen für Nahrung und Deckung	x	eher nicht in monotoner, intensiver Landwirtschaft		
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	-	b	u	u	g	Bevorzugt werden lockere, fruchtbare und frostsichere Böden, besonders sandige und sumpfige Böden werden gemieden. Das Röhrensystem liegt etwa 10 bis 40 Zentimeter tief im Boden. Nur bei starker Trockenheit und im Winter (Frost) gehen die Tiere tiefer. Paarungszeit des Maulwurfs ist von Ende Februar bis Anfang März	x	eher nicht in intensiver Landwirtschaft		
Fledermäuse											
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	s	V	3	g	Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften; Jagdgebiet auch in Parks und Gärten; Sommerquartiere in walddah gelegenen Gebäuden und regelmäßig in gehölzreichen Siedlungsgebieten (Dachböden, hinter Fensterläden, Spalten, Jalousiekästen, in Baumhöhlen, Fledermaus-/Vogelkästen); Winterquartiere häufig in Haus-, Erd-, Felsen- und Eiskellern sowie in Bunkern; im Hügel- und Bergland aber auch regelmäßig in Stollen und Bergwerken				BS struk.geb.

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BN SG	RL SN	RL D	EZ SN	potenzielle Verbreitung*	eury-öke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	s	3	3	u	Jagdhabitat in Gärten, Parkanlagen, an Waldrändern, Uferbereichen von Gewässern; besiedelt werden Dörfer und die Randgebiete der Städte; Wochenstuben in Dachstühlen; Sommerquartiere hinter Fensterläden und Außenjalousien, in Verschalungen und anderen Spalten an Gebäudefassaden; Winterquartiere in Höhlen, Stollen		x		G gering str.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	s	V	-	g	bevorzugt Waldgebiete mit Gewässer- und Feuchtbiotopen, auch Parks oder strukturreiche ländliche Siedlungen; Quartiere in Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen und tw. auch Vogelnistkästen, häufig in Fledermauskästen; wechseln regelmäßig zwischen mehreren Quartieren > Quartierverbund				BS struk.geb.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	s	2	1	u	Siedlungsgebiete mit offenen Ackerlandschaften, tlw. innerhalb der Ortschaften, Winterquartiere in Höhlen, Kellern etc.; Sommerquartiere in Gebäuden in Spalten und Balkenkehlen		x		G struk.geb.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	s	V	V	u	Parks mit hohem Alt- / Totholzanteil; Sommerquartiere meistens in Spechthöhlen, seltener in anderen Baumhöhlen oder Stammrissen, aber auch in Fledermauskästen, Betonmasten, Platten-spalten in Neubaublocks oder Spalten hinter Fassadenverkleidungen; Winterquartiere in Baumhöhlen im Stammbereich und in stärkeren Seitenästen sowie in tiefen Fels- und Mauerspalten; Jagdgebiet in insektenreichen Landschaftsteilen mit hindernis-freiem Flugraum, Wasserflächen, Wiesen, Felder, Siedlungsbereiche				BS gering str.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	s	3	-	g	Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland; Zwischenquartiere in Baumhöhlen, Gebäude- und Brückenspalten		x		G struk.geb.
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	s	3	D	u	Lebensräume mit Wald- und Felsstrukturen, als Ersatz für Felsen Gebäude (niedrigere Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage); Balz- und Winterquartier an z. T. sehr hohen Gebäuden in Innenstädten; jagt bevorzugt in Nähe großer Gewässer		x		G gering str.

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BN SG	RL SN	RL D	EZ SN	potenzielle Verbreitung*	eury-öke Art	fehlende Habitat-Struktur.	keine Wirkung-betroff.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	s	V	-	g	bevorzugt strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald-Offenland-Anteil und kleineren Gewässern; jagt entlang von Waldkanten, Baumreihen und Hecken sowie in der Nähe von Laternen; bevorzugt Sommerquartiere in und an Gebäuden (Spaltenräume) oder in Fledermauskästen; Überwinterung ebenfalls in Gebäuden oder in der Sächs. Schweiz in Spalten der Sandsteinfelsen; besiedelt auch größere Städte mit Gärten, Grünanlagen, Parks o. Ruderalflächen		x		G struk.geb.
Reptilien											
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	s	3	V	u	Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme				
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	-	-	g	Vielzahl sehr unterschiedlicher Lebensräume, Laub- und Mischwäldern, alle halboffenen Lebensräume, Gehölzsäume, Freileitungstrassen, Moorränder, Zwergstrauchheiden, Hecken, Steinrücken, Randlagen von Siedlungen etc. mit Tagesverstecken und Nahrungsangebot (Nacktschnecken, Regenwürmer)	x			
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	s	2	3	u	v.a. in wärmebegünstigten Hanglagen mit lockeren trockenen Substraten und Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsigen Böschungen oder aufgelockerten steinigen Waldrändern; sekundär Steinbrüche, alte Gemäuer, Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Trassen von Hochspannungsleitungen; im Winter in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder Mauern		x		
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	b	V	3	g	besiedelt ein breites Spektrum von offenen und halboffenen Lebensräumen entlang von Gewässern mit heterogener Vegetationsstruktur und einem Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen. Wichtig sind Sonnenplätze, Tagesverstecke, geeignete Jagdreviere, Eiablageplätze und Überwinterungsmöglichkeiten	x			
Amphibien											
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b	-	-	g	breites Spektrum von Lebensräumen mit einer Vielzahl von Gewässertypen als Fortpflanzungsstätte, Laub- und Mischwäldern, sowie Grünland, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsrandbereichen als Landlebensraum	x			
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	b	-	V	g	breites Spektrum stehender und fließender Gewässer, bevorzugt in kleinen Teichen und Weihern. Als Landlebensräume werden Grünland, Saumgesellschaften, Gebüsche, Gewässerufer, Wälder, Gärten, Parks sowie Moore besiedelt.	x			

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status						Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BN SG	RL SN	RL D	EZ SN		potenzielle Verbreitung*	eury-öke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	s	V	3	g		besiedelt agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete (Extensivacker, Wiesen, Parks u. Gärten, auch in Abgrabungsgebieten; Laichgewässer sind offene Gewässer mit größeren Tiefen, Röhrichtzonen u. Unterwasservegetation		x		
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	-	b	V	-	unb		Seefrösche verbringen in der Regel ihr gesamtes Leben am und im Wasser. Seefrösche bevorzugen große, nährstoff- und vegetationsreiche Weiher, Seen und Fluss-Altarme. Seefrösche sind in der Regel ab April aktiv, die Haupt-Fortpflanzungszeit liegt im Mai und Juni.	x			
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV	s	V	V	g		Höhenlagen zwischen 100 und 300 m ü. NN wärmeliebende Art, besiedelt vorzugsweise lichte Laubmischwälder, Waldränder und Lichtungen, dringt entlang von Gehölzen auch in das Offenland vor; Laichgewässer sind dauerhafte Teiche, Altwässer und Abgrabungsgewässer		x		
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	-	b	-	-	g		bewohnen stehende Gewässer aller Art, sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt	x			
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	s	2	3	s		offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden (Ruderalflächen); Laichgewässer sind Tümpel und Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen, meist vegetationsarm und fischfrei		x		
Wirbellose												
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	s	2	2	u		besiedelt naturnahe lichte Laubwälder und Waldränder, Flussauen, alte Alleen, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten; dort im Mulm von Baumhöhlungen, Rinden-spalten; bevorzugt besonnte, alte brüchige Laubbäume (Eichen, Linden, Rotbuchen, Eschen, Rosskastanien, (Kopf-)Weiden, Obstbäume			x Erhalt der Obst-bäume	
Fetthennen-Bläuling	<i>Scolitantides orion</i>	IV	s	1	2	s		besiedelt offene Felsflächen sowie Sekundärlebensräume wie aufgelassene Steinbrüche oder Trockenmauern, wenn diese entlang von Flüssen oder Bächen gelegen sind; als Eiablage- und Entwicklungshabitate sind Mauerpfeffer-Felsgrus-Gesellschaften anzunehmen		x		

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BN SG	RL SN	RL D	EZ SN	potenzielle Verbreitung*	eury-öke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	s	2	-	g	Raupen oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen mit Weidenröschen oder Nachtkerze (meist nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren); Falter dagegen z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen u.a. extensiv genutzten Wiesen o. trockenen Ruderalfluren			x Erhalt Ufer, Streu- obst- wiese	

Legende:

fett: relevante Art

FFH-RL: IV - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

BNSG b - besonders geschützt, s - streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz

RL D Rote Liste Deutschland (BFN 2020)

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, R - Regional begrenzt, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannt

RL SN: Rote Liste Sachsens (LFULG 2024)

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, n.g. nicht gelistet

EZ SN Erhaltungszustand in Sachsen (LFULG 2024)

g – günstig, u – unzureichend, s - schlecht

Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu

Gilden: BS - Baumhöhlen- / Spaltenbewohnend, G - Gebäudebewohnend; struk.geb. - strukturgebunden fliegend, gering str. - gering strukturgebunden fliegend

* Die Erläuterungen sind den Artensteckbriefen des LFULG (2023), LANUV NRW (2018) entnommen.

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSR	BN SG	RL D	RL SN	EZ SN		euryöke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Europäische Vogelarten											
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b			g	brütet in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergehölzen o. Schilf sowie in Wäldern und Siedlungen; benötigt vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche	x			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b			g	überall in halboffener bzw. offener Landschaft, bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben, Rieselfeldern und naturnahen Fließgewässern verbreitet	x			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b			g	lichte Laub- und Mischwälder, Au- u. Kiefernwälder mit Laubunterwuchs, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten, Baum- u. Gebüschstreifen	x			
Elster	<i>Pica pica</i>		b			g	halboffene / parkartige Landschaft mit höheren Bäumen als Nistplatz und kurzrasigem Grünland als Nahrungshabitat (halboffene Agrarlandschaft mit Baumreihen und Hecken, Friedhöfe, Parks, gartenreiche Siedlungen)	x			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		b	V	V	u	großräumig offene gehölzarme Flächen, Äcker, Grünland, Ruderalflächen mit Rainen, Feldwegen und Gebüsch; Nest am Boden in niedriger Krautvegetation				BO
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		b	V		g	vor allem landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, in Hecken, Baumgruppen, an Waldrändern; Nest in Baumhöhlen und Gebäudenischen	x			
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	s	R	R	g	Gebiete, mit Wechsel von Wald, Feldflur und fischreichen, offenen Gewässern, die störungsarme Bereiche enthalten; Nester v. a. auf Leitungsmasten				GN Jagdhab.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		b	V	V	u	hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand, Mosaik aus lichten, niedrig wüchsigen und höheren Gehölzgruppen, Parkanlagen, Gärten, Alleen in Städten				GE
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	V		g	halboffene, strukturreiche Habitate mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen; Obstbäume als Nistplätze; offene Flächen u. samentragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baum- u. obstreichen Siedlungen	x			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b	V		g	Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren, mit Gehölzen bewachsene Dämme, Böschungen, Wegränder und Ruderalfluren; Nest in Bodennähe	x			

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSR	BN SG	RL D	RL SN	EZ SN		euryöke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		b			g	in Feuchtgebieten, an Fließ- und Standgewässern mit Flachwasserbereichen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen; Bruten in älteren Baumbeständen		x		GE
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	V		g	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch u. Freiflächen, lichte Mischwälder, Waldränder, Parks; auch in Stadtkernen und Siedlungen	x			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		s			g	Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen			x	HN
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b			g	in Siedlungen, ursprünglich Felsbewohner; Nest in Mauerlöchern, unter Dächern, in Felsspalten; nutzt hohe Singwarten z. B. Antennen	x			
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	V	g	Kulturfolger, in Siedlungen; Nest unter Hausdächern oder in Mauerlöchern	x			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b			g	in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter	x			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		b	V	3	u	vor allem in Siedlungen; Nahrungsflüge über Gewässern und der offenen Landschaft; Nest an Gebäuden unter Dachvorsprüngen			x	GEB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b			g	in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch	x			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b			g	besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Parkanlagen mit Nähe zu Gewässern o. Feuchtgebieten	x			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b			g	aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehölzen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein	x			
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		s	3	2	u	Kulturfolger, Charakterart der waldarmen aber strukturreichen Gefildelandschaften, brütet in Dörfern/Stadträndern in und an Gebäuden (Nischen, Hohlräume)			x	HN
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	s			g	weiträumige, halboffene Kulturlandschaften; landwirtschaftlich geprägte Gebiete einschließlich der Siedlungsrandbereiche, Flussauen und Teichgruppen				GN Jagdhab.

Anlage 3 - Grünordnung und artenschutzrechtliche Prüfung

Nachweis		Status					Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz			Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSR	BN SG	RL D	RL SN	EZ SN		euryöke Art	fehlende Habitatstruktur.	keine Wirkung-betroff.	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b	V		g	in allen Arten hochstämmiger Wälder, insbesondere unterholzreiche, lichte Mischwälder, Feldgehölze, Parks und Gärten; nutzt Wiesen zur Nahrungssuche	x			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b			g	in Laub- und Mischwald, offener Kulturlandschaft, Parks und Gärten; Brut überall wo es Naturhöhlen und Nistkästen gibt	x			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b			g	Brut in Parkanlagen, Obstgärten, Heckenlandschaften und Alleen, häufig in Dörfern mit altem Laubbaumbestand; außerhalb der Brut in offenem Gelände	x			
Teichhuhn / Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		s	3	V	g	stehende Gewässer und langsam fließende Flussabschnitte mit dicht bewachsenen Uferabschnitten, Nest vorwiegend im Röhricht, auch unter Bäumen		x		RV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		b			g	brütet in Feldgehölzen, an Waldrändern, im Auwald, lichten Birkenwäldern, Parks und Gärten; Nahrungssuche am Boden; Koloniebrüter auf Bäumen	x			
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	s	3	V	u	brütet v. a. innerhalb von Ortschaften; bevorzugt wasserreiche Landschaften, z. B. feuchte Niederungen u. Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen				GN Jagdhab.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		b	3	V	g	Brutvogel an Standgewässern mit Verlandungszonen, seltener auf vegetationsarmen Gewässern; Schwimmnest in Verlandungszone				RV

Legende:	
	häufige Brutvogelart (LFULG 2024)
	Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2024)
fett:	relevante Art
VSR	x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
BNSG	b - besonders geschützt, s - streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz
RL D	Rote Liste Deutschland (BFN 2020)
	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, R - Regional begrenzt, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannt
RL SN:	Rote Liste Sachsens (LFULG 2024)
	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, n.g. nicht gelistet
Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu	
(fehl. Habitatstr. = fehlende Habitatstrukturen, keine Wirkung.= keine Wirkungsbetroffenheit)	
Gilden: BO - Bodenbrüter des Offenlandes, GE - Gehölzbrüter (einmalige Nutzung), GN - Gehölzbrüter (nistplatztreu), HN - Höhlen- und Nischenbrüter, RV - Brutvögel der Röhrichte	
* Die Erläuterungen sind den Artensteckbriefen des LFULG (2023), LANUV NRW (2018), BLOTZHEIM (2001), SINGER (2000) ENTNOMMEN.	